

Friedhofreglement

der Gemeinde Sachseln

vom 06. Februar 1995 ¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000, in Kraft seit 07. Dezember 2000, Nachtrag vom 02. März 2009, in Kraft seit 07. Januar 2010; Nachtrag vom 25. Januar 2021, in Kraft seit 08. Juli 2021

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Artikel 1 der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestattungsrecht

¹ Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Sachseln haben das Recht, ohne Unterschied der Konfession auf dem Friedhof in Sachseln bestattet zu werden.

² Dasselbe gilt auch für Personen, die mittellos und ohne Angehörige in der Gemeinde Sachseln verstorben sind.

³ Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in Sachseln bedarf einer Bewilligung durch den Einwohnergemeinderat. Diese Bewilligung kann im Rahmen der Grabreserven und gegen eine entsprechende Gebühr erteilt werden.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 2 Einwohnergemeinderat

¹ Das gesamte Begräbniswesen in der Gemeinde Sachseln steht im Rahmen der kantonalen Vorschriften unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Friedhofkommission; ²
- b) die Festlegung der für den Friedhof und die Bestattungen zuständigen Verwaltungsabteilungen; ³
- c) die Bewilligung zur Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Sachseln gemäss Artikel 1 Absatz 3;
- d) die Festsetzung der Gebühren;
- e) den Entscheid aller in diesem Reglement nicht geregelten Fragen.

² Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009

³ Eingefügt durch Nachtrag vom 02. März 2009

² Die Bewilligungskompetenz gemäss lit. c kann an eine Verwaltungsstelle delegiert werden. ⁴

Art. 3 *Friedhofkommission*

Die Liegenschaftskommission der Einwohnergemeinde amtet als Friedhofkommission. Zu den Sitzungen sind das für den Friedhofdienst zuständige Mitglied des Gemeindedienstes und der römisch-katholische Pfarrer von Sachseln als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Die Friedhofkommission ist insbesondere zuständig für: ⁵

- a) die Überwachung der Einhaltung des Friedhofreglements;
- b) die Aufhebung ganzer Grabreihen sowie Verfügungen über einzelne Gräber;
- c) die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften, für die er gemäss Artikel 2 zuständig ist.

Art. 4 ⁶ *Zuständigkeit der Verwaltungsabteilungen*

¹ Die zuständigen Verwaltungsabteilungen vollziehen das Friedhofreglement.

² Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) das Führen des Gräberverzeichnisses, welches folgende Angaben enthalten muss:
 - die Nummer des Grabes;
 - die Personalien des Verstorbenen;
 - das Datum des Todes und der Bestattung;
 - die für den Grabunterhalt zuständige Person.
- b) den Gräberplan;
- c) die Erteilung von Weisungen an die Mitarbeiter des Gemeindedienstes;
- d) den Abschluss von Verträgen für den Grabunterhalt;
- e) die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren;
- f) die Räumung der Gräber, bei denen die Grabesruhe abgelaufen ist;
- g) die Bewilligung der Urnenbestattung in einem bestehenden Erdgrab.

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 02. März 2009

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 02. März 2009

Art. 5⁷ *Gemeindedienst*

¹ Der Gemeindedienst ist für den Friedhofunterhalt und die Bestattungen zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufbahrung der Leichen in der Friedhofhalle und den geordneten Ablauf der Bestattungen;
- b) die Bereitstellung der Gräber;
- c) die Überwachung und Einhaltung der Ordnung auf dem Friedhof;
- d) die Überwachung der Vorschriften über die Grabdenkmäler;
- e) die Organisation der Bestattungen, an denen keine Vertreter einer von der Kantonsverfassung anerkannten öffentlichen Kirche teilnehmen.

III. *Friedhofanlagen*

Art. 6 *Umfang*

¹ Die Friedhofanlagen in der Gemeinde Sachseln sind wie folgt angeordnet:

² Die Grabfelder längs der Kirche und die Priestergräber oberhalb der Grabkapelle befinden sich auf Parzelle 382 der Pfarrkirchenstiftung, der übrige Friedhof auf Parzelle 383 der Pfarrfrundstiftung.

³ Das Benützungsrecht der erwähnten Friedhofanlagen ist mittels Vertrag und entsprechendem Grundbucheintrag zwischen der Einwohner- und der Kirchgemeinde zu regeln.⁸

Art. 7 *Bau und Unterhalt*

Die Einwohnergemeinde ist für den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Friedhofanlage verantwortlich.

Art. 8 *Neuerstellung und Umbau*

Die Errichtung neuer Friedhöfe sowie der Umbau oder die Erweiterung des bestehenden Friedhofes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Bewilligung des zuständigen kantonalen Departements.

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 02. März 2009

⁸ Geregelt gemäss Vertrag vom 21. November 1995

Art. 9⁹ Gräberarten

Der heutige Friedhof umfasst:

- a) Erdgrabfelder für: - Erwachsene;
 - Kinder bis 6 Jahre;
 - Urnen.
- b) Urnenhain für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab (für Urnen) : - Bestattungen mit Namensanschrift;
 - Bestattungen ohne Namensanschrift.
- d) Erdgrabfeld für Priestergräber;
- e) Grab- und Gedenkstätte für Sternenkinder.¹⁰
- f) Sammlung Schützenswerter Grabmale¹¹
- g) Notfriedhof¹²

Art. 10 Grabunterhalt

¹ Die Besorgung der Erdgrabfelder (Art. 9 lit. a) ist bis zu ihrer Aufhebung Pflicht der Angehörigen der Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden durch den Gemeindedienst unterhalten, wofür die Pflichtigen belangt werden können.¹³

² Hinterlassen Verstorbene keinerlei Angehörige, die den Grabunterhalt übernehmen, kann der Grabunterhalt gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden. In diesem Fall haben die zuständigen Erben oder Erbschaftsvertretungen eine Rahmenvereinbarung abzuschliessen, die vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird.

³ Der Urnenhain, das Gemeinschaftsgrab und die Gedenkstätte für Sternenkinder (Art. 9 lit. b/c/e) werden durch die Einwohnergemeinde unterhalten.¹⁴

⁴ Für das Priestergrabfeld bei der Grabkapelle ist die katholische Kirchengemeinde zuständig.¹⁵

Art. 11 Bepflanzung

¹ Die Grabfläche der Erdgrabfelder (Art. 9 a) muss mit Blumen und dauerhaften Gewächsen bepflanzt werden. Blumen und Zierpflanzen dürfen die Höhe der Grabdenkmäler nicht übersteigen und nicht auf andere Gräber oder Wege überragen.¹⁶

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 03. Juli 2000

¹⁰ Geändert durch vom 25. Januar 2021

¹¹ Eingelegt durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

¹² Eingelegt durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

¹³ Fassung gemäss Nachtrag vom 02. März 2009

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

¹⁵ Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009

¹⁶ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

² Die Bepflanzung des Urnenhains, des Gemeinschaftsgrabes und der Gedenkstätte für Sternenkinder (Art. 9 lit. b/c/e) wird durch die Einwohnergemeinde übernommen. ¹⁷

³ Abfälle dürfen nur an den dafür bezeichneten Örtlichkeiten deponiert werden.

Art. 12 Grabeinfassungen

¹ Zwischen die einzelnen Gräber (Art. 9 lit. a) werden durch den Gemeindedienst Granitplatten verlegt. Ebenso werden einheitliche Weihwassergefäße angebracht. ¹⁸

² Der Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab werden durch die Einwohnergemeinde mit einheitlichen Platten und Beschriftungen versehen. ¹⁹

Art. 13 Grabräumung

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler (Art. 9 lit. a) samt Fundamenten innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls sie auf Kosten der Säumigen beseitigt und entsorgt werden. ²⁰

² Die Räumung des Urnenhains und des Gemeinschaftsgrabes nach Ablauf der Grabesruhe wird durch die Einwohnergemeinde übernommen. ²¹

³ Die Gräber sind zu räumen, wenn am Stichtag vom 01. Oktober die minimale Dauer der Grabesruhe abgelaufen ist. ²²

⁴ Die Aufforderung zur Räumung von Grabdenkmälern wird den Angehörigen vorgängig schriftlich bis spätestens 30. Juni zugestellt. ²³

⁵ Eine vorzeitige Räumung einzelner Gräber ist nicht gestattet.

Art. 14 Ordnung

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Hunden, das Befahren mit Motorfahrzeugen und mit Fahrrädern ist untersagt.

¹⁷ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

¹⁸ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

¹⁹ Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

²⁰ Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

²¹ Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

²² Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

²³ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

IV. Grabdenkmäler

Art. 15 Grundsatz

Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen. Der Einwohnergemeinderat kann darüber verbindliche Weisungen erlassen.

Art. 16²⁴ Masse

¹ Die Grabdenkmäler für Erwachsene (Art. 9 lit. a) dürfen nicht höher als 120 cm und nicht breiter als 60 cm sein.

² Die Grabdenkmäler für Kinder und Urnen (Art. 9 lit. a) dürfen nicht höher als 90 cm und nicht breiter als 40 cm sein.

³ Das Fundamentieren (Art. 9 lit. a) hierfür soll durch Pfählen oder mittels vorgefertigten Betonplatten geschehen.

V. Bestattungen

Art. 17 Meldepflicht

¹ Meldepflichtige melden den Todesfall beim Zivilstandsamt oder der Einwohnerkontrolle Sachseln. Spitäler und Wohnheime melden einen Todesfall beim zuständigen Zivilstandsamt.²⁵

² Todesfälle katholischer Religionsangehöriger sind von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden dem katholischen Pfarramt Sachseln zu melden, sofern die Bestattung in Sachseln erfolgen soll. Das katholische Pfarramt Sachseln orientiert den Gemeindedienst.²⁶

³ Todesfälle reformierter Religionsangehöriger sind von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden dem reformierten Pfarramt Sarnen zu melden, sofern die Bestattung in Sachseln erfolgen soll. Dieses legt in Absprache mit dem katholischen Pfarramt die Bestattungsdaten fest. Das reformierte Pfarramt orientiert den Gemeindedienst.²⁷

²⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 03. Juli 2000

²⁵ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

²⁶ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

²⁷ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

⁴ Andere Religionsangehörige und Konfessionslose melden den Todesfall bei einem Bestattungsinstitut. Dieses legt in Absprache mit den zuständigen Religionsvertretern sowie mit dem katholischen Pfarramt die Bestattungsdaten fest. ²⁸

⁵ Die Meldung an das katholische oder reformierte Pfarramt bzw. an ein Bestattungsinstitut entbindet nicht von der Meldepflicht an das zuständige Zivilstandsamt. ²⁹

Art. 18 *Wartefrist*

Leichen sollen frühestens nach 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. ³⁰

Art.19 *Bestattungszeremonie*

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache des zuständigen Pfarramtes. ³¹

² Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den kirchlichen Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

Art. 20 *Belegungsfolge*

Die sterblichen Überreste sind in der betreffenden Begräbnisstätte nach der Reihenfolge gemäss Gräberplan bzw. gemäss Anweisung der Friedhofverwaltung beizusetzen. ³²

Art. 21 *Grabesruhe*

¹ Die Gräber dürfen im Rahmen der kantonalen Verordnung bei Kindern bis zu zehn Jahren nicht vor 15 Jahren und jene der Erwachsenen nicht vor 20 Jahren wieder geöffnet werden.

² Für die Urnengräber, den Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab (für Urnen) gilt eine Grabesruhe von 10 Jahren. ³³

³ Die Bestattung einer Urne in einem bestehenden Erdgrab ist nur möglich, wenn es noch für mindestens zehn Jahre bestehen bleibt. ³⁴

²⁸ Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

²⁹ Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

³⁰ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

³¹ Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009

³² Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

³³ Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

³⁴ Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

Art. 22 *Exhumierung*

Die Exhumierung und die Verlegung einer Leiche in eine andere Grabstätte ist nur mit Bewilligung der Friedhofkommission und des zuständigen kantonalen Departements zulässig.

VI. *Kostentragung und Gebühren*

Art. 23 *Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde Sachseln trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Sachseln:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium ohne Urne, Transportkosten und Gebühren;³⁵
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne, einschliesslich Grabarbeiten, Leichenträger und allgemeiner Bepflanzung mit Grabunterteilungsplatte;³⁶
- c) die Kosten für den Unterhalt der Pflanz-, Kies- und Grünflächen des Urnenhains, des Gemeinschaftsgrabes und der Grab- und Gedenkstätte für Sternenkinder.³⁷

Art. 24 *Angehörige*

Alle übrigen, in Artikel 23 nicht erwähnten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 25 *Auswärtige Verstorbene*

Bei Verstorbenen ohne letzten Wohnsitz in Sachseln wird eine Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben. Für die Höhe der Gebühr sind die Beziehungen zur Gemeinde zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die effektiven Bestattungskosten (Totengräber, Leichenträger etc.) in Rechnung gestellt.³⁸

³⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

³⁶ Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

³⁷ Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2021

³⁸ Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 *Haftung*

Die Einwohnergemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Art. 27 *Strafen*

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die rechtmässig erlassenen Weisungen unterliegen den in den kantonalen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 28 *Rechtsschutz*

- a) Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindedienstes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Friedhofkommission erhoben werden.³⁹
- b) Gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.⁴⁰
- c) Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.⁴¹

Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Friedhofverordnung vom 01. März 1982.

Art. 30 *Inkrafttreten*

- ¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.⁴²
- ² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

³⁹ Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009

⁴⁰ Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009

⁴¹ Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009

⁴² Eingefügt durch Nachtrag vom 02. März 2009

Sachseln, 06. Februar 1995

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Emil Omlin
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 20. März 1995

Genehmigung des Regierungsrates: 04. April 1995